

Mark nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 20. Januar 1887 abgewiesen, die Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 340 Mark nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 14. Februar 1887 aufrecht erhalten und die Klägerin zu den Kosten des Rechtsstreites abzüglich eines vom Beklagten auf seine außergerichtlichen Kosten zu berechnenden Betrages von 20 Mk. verurtheilt worden ist.

Beide Theile haben Revision eingelegt. Die Klägerin hat angegragen, daß Berufungsurteil, soweit durch dasselbe die Klage abgewiesen ist, aufzuheben und insoweit die Berufung des Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen. Der Beklagte hat gebeten, daß Berufungsurteil, insoweit der Beklagte zur Zahlung verurtheilt ist, aufzuheben und überall nach seinem — des Beklagten — auf Abweisung der Klage gerichteten Berufungsantrage zu erkennen, auch der Revisionsbeklagten die Kosten zur Last zu legen. Beide Theile haben angegragen, die Revision des Gegners zurückzuweisen. Die Behandlung hat auf Grund des in der Gerichtssitzung vorgetragenen Thatbestandes der Vorerkenntnisse stattgefunden:

Entscheidungsgründe.

In einer am 15. Mai 1886 abgehaltenen Generalversammlung der flagenden Aktiengesellschaft ist der Beschuß gefaßt worden, zum Zwecke der Erweiterung des Geschäftsbetriebes gegen Zahlung von Zwanzig vom Hundert des Nennwertes der Aktien bisherige Stammaktien in Stammprioritätsaktien unter Abänderung der Theilnahmerechte sowohl bei der Bertheilung des Reingewinnes, als auch bei der infolge einer möglichen Auflösung der Gesellschaft zu bewirkenden Bertheilung des Gesellschaftsvermögens umzuwandeln. Die Abänderung der Theilnahmerechte sollte darin bestehen, daß aus dem Reingewinne zuerst fünf vom Hundert auf die neuen Stammprioritätsaktien, sodann vier vom Hundert auf die verbleibenden Stammaktien, der übrige Gewinn auf alle Stammprioritäts- und Stammaktien gleichmäßig vertheilt, und daß bei Auflösung der Gesellschaft zuerst der volle Nennwert der Stammprioritätsaktien, sodann der volle Nennwert der Stammaktien zur Zahlung gelangen und das übrige Vermögen auf die Aktien beider Gattungen gleichmäßig vertheilt würde. Das Aktienkapital der Klägerin betrug 4800000 Mark in 8000 auf den Inhaber lautenden Aktien zu 600 Mark. Auf Grund jenes Beschlusses sind 6251 Stammaktien über je 600 Mark in Stammprioritätsaktien umgewandelt worden. Die Umwandlung ist auf den von den Inhabern eingereichten Stammaktien dadurch äußerlich erkennbar gemacht worden, daß jede der umzuwendenden Aktien mit einem durch farbigen Stempelaufdruck hergestellten und die Firma der Gesellschaft sowie den Abdruck der Unterschriften des Vorstandes und des Aufsichtsrathes enthaltenden Bemerk, laut dessen die Aktien nunmehr als Stammprioritätsaktien der Gesellschaft gelten, versehen worden ist.
(Schluß folgt.)

Urth. des III. Straf. v. 25. April 1888 c. B. (741/88)
(LG. Hamburg).

Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 §§ 135, 136, 146.

Gegen Personen, gegen welche die Begehung einer Zolldefraudation lediglich auf Grund der Vermuthungen des § 136 angenommen wird, kann die Verübung in Banden nicht festgestellt werden; diese setzt vielmehr ein bewußtes und gewolltes, auf complotmäßiger Verbindung beruhendes Zusammenwirken zu einer unter § 135 fallenden Defraudation voraus.

Aufhebung des Urth. und Zurückverw. Gründe: Das Urtheil erachtet für erwiesen, daß bei einer am 25. November 1886 vorgenommenen Zollrevision auf dem von dem Angeklagten Wilhelm B. genährten Elbfahn Nr. 17812, auf welchem sich die Mitangeklagten Paul B. und Hermann B. als

Bootsleute befanden, unter dem Segelfästen, unter einer Ladung Rapsaat versteckt, sieben Säcke Gerste, zollpflichtige Ware; vorgefundene und beschlagnahmt wurden, daß die fragliche Gerste auf der von Wilhelm B. ausgefertigten, sich lediglich auf eine Ladung Rapsaat und Proviant beziehenden Zolldeclaration nicht aufgeführt worden ist, und daß die Gerste, von einer früheren aus dem Zollinlande nach Hamburg beförderten Kahnladung herrührend, schon bei jener früheren Abladung auf Geheiß des Wilhelm B. von den beiden anderen Mitangeklagten unter dem fraglichen Segelfästen verpackt worden sei, wonächst dann bei einem erneuten Transport von Hamburg elbaufwärts durch die Ladung Rapsaat die Deckung unter dem Segelfästen verdeckt wurde. Daraufhin wird zunächst gegen Wilhelm B. festgestellt, derselbe habe als Frachtführer es unterlassen, die zollpflichtige, zum Eingang in das Zollinland bestimmte Gerste zu declariren. Gegen die beiden Mitangeklagten Paul B. und Hermann B. erachtet der Instanzrichter sodann für erwiesen, daß sie die Säcke mit Gerste unter dem Segelfästen versteckten, „damit sie bei einer Revision durch die Zollbeamten nicht gefunden würden, d. h. also, damit sie bei der Revision verheimlicht würden“, und findet hierin eine Verheimlichung zollpflichtiger Ware. Der Instanzrichter erwägt ferner, daß alle drei Angeklagten „ein gemeinsames Ziel, eben jene Hinterziehung der Abgaben verfolgten“, daß dieser Zweck „aller Wahrscheinlichkeit nach am sichersten durch das Zusammenwirken beider Handlungen, das Verheimlichen bei der Revision und das Nichtdeclariren erreicht wurde“, und gelangt „auf Grund dieser Ausführungen“ zu der weiteren Feststellung, daß alle drei Angeklagten, Wilhelm B. als deren Anführer, sich zur gemeinschaftlichen Ausübung der Defraudation verbunden haben, sie auch „zweifelsohne in Ausübung der Defraude betroffen worden“ seien, wodurch der Thatbestand bandenmäßigen Schmuggels im Sinne des § 146 des Vereinszollgesetzes hergestellt werde. Die Anwendung des § 146 des Vereinszollgesetzes so, wie sie vom Urtheil begründet worden, ist offenbar rechtsirrtümlich. Der Thatbestand des bandenmäßigen Schmuggels im Sinne des § 146 des Vereinszollgesetzes setzt ein ein bewußtes und gewolltes Zusammenwirken von drei oder mehr positiv mit dem animus defraudandi handelnder Personen, eine complotmäßige Verbindung derselben zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Defraudation, und die gemeinschaftliche Ausführung dieses Vergehens selbst voraus. Von Anwendung des § 146 des Vereinszollgesetzes kann daher bezüglich der Defraude begrifflich nur die Rede sein, wenn gegen alle Beteiligten objektiv wie subjektiv der Thatbestand eines auf Hinterziehung der Zollabgaben gerichteten Unternehmens im Sinne des § 135 des Vereinszollgesetzes festgestellt werden kann. Der wesentlich formale, auf einer Rechtsvermutung beruhende Thatbestand des § 136 des Vereinszollgesetzes in seinen einzelnen Modalitäten reicht für sich allein hierzu nicht aus. Denn wenn auch gegen jeden einzelnen der in Frage kommenden Angeklagten lediglich auf Grund der Rechtsvermutung der §§ 136, 137 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes das Dasein einer Zolldefraudation festgestellt werden kann, so beschränkt sich die Wirkung dieser Präsumtion doch individuell auf die gegen jeden einzelnen Angeklagten anzuwendende Strafbestimmung, und vermag den für die Anwendung des § 146 des Vereinszollgesetzes nothwendig erforderlichen animus defraudandi in Gestalt complotmäßigen Zusammenwirkens nicht zu ergänzen. Ob, wenn von mehreren Personen gleichzeitig, beispielsweise durch eine von Mehreren gemeinsam ausgegangene falsche Declaration derselbe Thatbestand in einer der vom § 136 des Vereinszollgesetzes bezeichneten Modalitäten erfüllt wird, beim Hinzutreten noch anderweiter Voraussetzungen des § 146 des Vereinszollgesetzes anwendbar werden kann, mag hier dahingestellt bleiben. Daß aber, wenn gegen mehrere Personen die Rechtsvermutung des § 136 des Vereinszollgesetzes gleichzeitig in ganz verschiedener Richtung zur Anwendung gelangt, aus solchen Thatbeständen die Voraussetzungen